

**Satzung der Gemeinde Grünheide (Mark) über die
Erhebung von Gebühren auf den Friedhöfen der
Gemeinde Grünheide (Mark)
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund des §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
(BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19],
S.286), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1,
2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), in
der derzeit geltenden Fassung sowie des § 33 der
geltenden Friedhofssatzung, hat die
Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) in
ihrer Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung
beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung besteht für
die Benutzung der Friedhofseinrichtungen, für die
Unterhaltungsgebühren und für die Verleihung von
Grabnutzungsrechten auf den Friedhöfen

- a) Waldfriedhof Grünheide (Mark)
- b) Friedhof Hangelsberg „Am Bahnhof“
- c) Waldfriedhof Hangelsberg
- d) Waldfriedhof Mönchwinkel
- e) Waldfriedhof Spreeau.

Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser
Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
- a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 - b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
 - c) Einrichtungen der gemeindlichen Friedhöfe benutzt,
 - d) sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
- (2) Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner. Daneben haftet für die Gebührenschuld auch derjenige, der die Leistung im Interesse eines Dritten in Auftrag gibt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit dem Erbringen der Leistung durch die Gemeinde Grünheide (Mark). In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren ebenfalls mit dem Erbringen der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 30 Tage nach Erlass des Bescheides fällig und sind bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.
- (3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bzw. die Neuverleihung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen erfolgt entsprechend den Tarifstellen 1,2 und 3.
- (4) Die Berechnung der Gebühren erfolgt Tag genau.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) vom 09.12.2010 außer Kraft.

Beschluss Nr. 72/05/17

Grünheide (Mark), 15.12.2017

gez. A. Christiani
Bürgermeister

Gebührentarife

1. Verleihung von Nutzungsrechten

1.1. eine Einzelerdwahlgrabstätte (bei 25 Jahren Ruhezeit)	539,00 Euro
1.2. eine Doppelerdwahlgrabstätte (bei 25 Jahren Ruhezeit)	1078,00 Euro
1.3. jede weitere Erdwahlgrabstätte (bei 25 Jahren Ruhezeit)	539,00 Euro
1.4. Eine Urnenwahlgrabstätte (bei 20 Jahren Ruhezeit))	363,00 Euro
1.5. einer Grabstätte auf einer Urngemeinschaftsanlage	434,00 Euro
1.6. einer Grabstätte auf einer Erdgemeinschaftsanlage	874,00 Euro
1.7. einer Baumurnengrabstätte	835,00 Euro

2. Unterhaltungsgebühren

2.1. eine Einzelerdwahlgrabstätte (bei 25 Jahren Ruhezeit)	115,00 Euro
2.2. eine Doppelerdwahlgrabstätte (bei 25 Jahren Ruhezeit)	229,00 Euro
2.3. jede weitere Erdwahlgrabstätte (bei 25 Jahren Ruhezeit)	115,00 Euro
2.4. eine Urnenwahlgrabstätte (bei 20 Jahren Ruhezeit))	37,00 Euro
2.5. einer Grabstätte auf einer Urngemeinschaftsanlage	55,00 Euro
2.6. einer Grabstätte auf einer Erdgemeinschaftsanlage	273,00 Euro
2.7. einer Baumurnengrabstätte	145,00 Euro

3. Grabmale

3.1. Überprüfung Standfestigkeit je Grabmal und Nutzungsjahr	3,00 Euro
3.2. Gravur des Vornamen und Namen auf der Urnen-/Erdgemeinschafts- anlage	145,00 Euro

4. Benutzung der Friedhofskapellen

4.1. je Nutzung	133,00 Euro
-----------------	-------------

5. Einebnungen durch die Gemeinde

5.1. einer Einzelerdwahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte	101,00 Euro
5.2. eine Doppelerdwahlgrabstätte(	173,00 Euro

6. Verwaltungsgebühr

6.1. Verwaltungsgebühr je angefangene 15 Minuten	10,00 Euro
---	------------